

Informationen zur Übernahme von Schülerbeförderungskosten

Bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen werden neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe berücksichtigt. Hierzu zählt unter bestimmten Voraussetzungen auch der Zuschuss zu den Kosten für die Schülerbeförderung nach § 28 Absatz 4 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Gesetzestext zu § 28 Absatz 4 SGB II:

Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

Wer bekommt diese Leistung?

Schülerinnen und Schüler*, die die nächstgelegene Schule besuchen und diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können, erhalten einen Zuschuss zu ihren Schülerbeförderungskosten, wenn die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden. In der Regel werden Schülerinnen und Schüler erst ab der Sekundarstufe II einen Anspruch auf diese Leistung haben, da bis zum Abschluss der Sekundarstufe I überwiegend eine vollständige Kostenübernahme durch die Kommune gewährleistet ist.

* *Schülerinnen und Schüler sind alle Personen, die:*

- noch keine 25 Jahre alt sind,
- eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Aufgrund der örtlichen und geographischen Verhältnisse in Oldenburg kann davon ausgegangen werden, dass alle Oldenburger Schulen vom Wohnort der Schülerin/des Schülers mit dem Fahrrad erreicht werden können. Die zurückzulegende Entfernung von im Normalfall bis zu 8 km ist zumutbar. Atypische Konstellationen sind ausführlich im Antrag zu begründen.

Wie wird die Leistung erbracht?

Der Zuschuss zu den Schülerbeförderungskosten wird als Geldleistung erbracht. Das Jobcenter Oldenburg erstattet nach Vorlage der Monatskarte den Zuschuss per Überweisung.

Was ist zu beachten?

Die Leistung muss für jede Schülerin, jeden Schüler* gesondert beantragt werden. Eine Schulbescheinigung ist jedem Antrag beizufügen. Da es sich um eine zweckbestimmte Geldleistung handelt, kann das Jobcenter Oldenburg den Nachweis der Verwendung in Form der Vorlage der jeweiligen Schülermonatskarte verlangen.